

Antrag der Redaktionskommission\* vom 4. September 2013

**4879 c**

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative  
«Für mehr bezahlbaren Wohnraum»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. März 2012 und der Kommission Planung und Bau vom 4. Juni 2013,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Für mehr bezahlbaren Wohnraum» wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Monika Spring:***

*I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Für mehr bezahlbaren Wohnraum» wird die nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.*

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johnner-Gähwiler, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

***Minderheitsantrag Monika Spring, Franco Albanese (in Vertretung von Josef Wiederkehr), Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Rahel Walti (in Vertretung von René Gutknecht), Thomas Wirth, Sabine Ziegler:***

*II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.*

*III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.*

*IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrats wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.*

*V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.*

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 4. September 2013

Im Namen der Redaktionskommission  
Der Präsident:                      Die Sekretärin:  
Hans-Ueli Vogt                      Heidi Baumann

\_\_\_\_\_

**Gesetz  
über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht  
(Planungs- und Baugesetz)**

*(Änderung vom . . . . .; Festlegung Mindestanteil mit Kostenmiete)*

*Der Kantonsrat,*

*nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. März 2012 und der Kommission Planung und Bau vom 4. Juni 2013,*

*beschliesst:*

*Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:*

*§ 49 a. Abs. 1–3 unverändert.*

*2. Besonderes*

*Abs. 4 (neu)*

*Für ganze Zonen, Gebiete oder einzelne Geschosse, deren Nutzung ganz oder teilweise zu Wohnzwecken vorgeschrieben ist, kann ein Mindestanteil festgelegt werden, der nach den Grundsätzen der Kostenmiete zu vermieten ist.*

---

## **B. Gegenvorschlag des Kantonsrates**

### **Planungs- und Baugesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission Planung und Bau vom 4. Juni 2013,

beschliesst:

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

*Marginalie zu § 49a:*

*2. Ausnützung, Bau- und Nutzweise*

3. Preisgünstiger  
Wohnraum

§ 49 b. <sup>1</sup> Führen Zonenänderungen, Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne zu erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten, kann für ganze Zonen, gebietsweise oder für einzelne Geschosse, die ganz oder teilweise für Wohnzwecke bestimmt sind, ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festgelegt werden.

<sup>2</sup> Die höchstzulässigen Mietzinse für preisgünstigen Wohnraum orientieren sich an den Investitionskosten, den laufenden Kosten, den Rückstellungen für Erneuerung, den Abschreibungen und einer angemessenen Rendite. Die Mietzinse sind dauerhaft zu sichern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erlassen Bestimmungen zur angemessenen Belegung der Wohnräume.

Verordnungen

§ 359. <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über

lit. a–n unverändert;

o. den preisgünstigen Wohnraum.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die in lit. d, e, k, m, n und o genannten Sachverhalte bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

## **C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Planung und  
Bau vom 4. Juni 2013,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 57/2011 von Philipp  
Kutter wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. September 2013

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:  
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:  
Heidi Baumann